

**Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	28.10.1980		01.01.1981
1. Nachtrag	10.12.1981	Straßenverzeichnis, § 6 Abs.4	01.01.1982
2. Nachtrag	18.11.1982	Straßenverzeichnis, § 6 Abs.4	01.01.1983
3. Nachtrag	19.12.1983	Straßenverzeichnis, § 3 Abs. 2 und 3	01.01.1984
4. Nachtrag	28.11.1984	Straßenverzeichnis, § 6 Abs. 1	01.01.1985
5. Nachtrag	29.11.1985	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 incl. Straßenverzeichnis § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1, 2 u. 4, § 7 Abs. 1, § 9	01.01.1986
6. Nachtrag	24.11.1986	§ 6 Abs. 1 u. 4	01.01.1987
7. Nachtrag	16.11.1987	Straßenverzeichnis, § 6 Abs. 4	01.01.1988
8. Nachtrag	31.05.1988	§ 6 Abs. 1 u. 2	16.06.1988
9. Nachtrag	07.11.1988		01.01.1989
10. Nachtrag	14.12.1989	Straßenverzeichnis, § 6 Abs. 4	01.01.1990
11. Nachtrag	12.12.1990	Straßenverzeichnis ,§ 4, § 6 Abs. 4	01.01.1991
12. Nachtrag	18.12.1991	Straßenverzeichnis, § 6 Abs. 4	01.01.1992
13. Nachtrag	09.12.1992	Straßenverzeichnis, § 6 Abs. 4	01.01.1993
14. Nachtrag	15.12.1993	Straßenverzeichnis	01.01.1994
15. Nachtrag	14.12.1994	Straßenverzeichnis, § 6 Abs. 1a, 4, 5	01.01.1995
16. Nachtrag	14.12.1995	Straßenverzeichnis, § 6 Abs.4	01.01.1996
17. Nachtrag	12.12.1996	Straßenverzeichnis, § 6 Abs. 4	01.01.1997
18. Nachtrag	11.12.1997	Straßenverzeichnis, § 6 Abs. 4	01.01.1998
19. Nachtrag	17.12.1998	Straßenverzeichnis, § 6 Abs. 4	01.01.1999
20. Nachtrag	16.12.1999	Straßenverzeichnis	01.01.2000
21. Nachtrag	13.04.2000	Straßenverzeichnis	01.05.2000
22. Nachtrag	14.12.2000	Straßenverzeichnis	01.01.2001
23. Nachtrag	20.12.2001	Straßenverzeichnis, § 6 Abs. 4	01.01.2002
24. Nachtrag	16.12.2002	Straßenverzeichnis, § 6 Abs. 4	01.01.2003
25. Nachtrag	11.12.2003	§§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, 2, 3, § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 2, Straßenverzeichnis	01.01.2004

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette und die Bushaltestellenbuchten sowie die Parkstreifen und die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenskippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub, Blüten und Unkrautbewuchs.

- 2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- 3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- 1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen bzw. Teilen davon (hier: Radwege) sowie der Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1

- 1) Fahrbahnen(-teile) und Gehwege sind so oft zu säubern, wie dies in dem zu dieser Satzung gehörenden Straßenverzeichnis festgelegt ist. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden zu entfernen, keinesfalls dürfen sie auf Fahrbahnen, Gossen oder Kanaleinläufen abgelagert werden.
- 2) Die Gehwege und Radwege sind von Schnee freizuhalten; die Gehwege in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite - mindestens jedoch 100 cm breit -. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen und Radwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Geh- und Radwegeabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- 3) An Haltestellen und Fahrgastunterständen (Wartehallen) für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse und an Fußgängerüberwegen - bei letzteren in der gesamten Breite der Anschlussstelle - müssen Gehwege und Radwege bis zur Bordsteinkante so von Schnee freigehalten und bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- 4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- 5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Begriff des Grundstücks

Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW (Str.Rein.G. NW) ist das Buchgrundstück.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) a) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der der jeweiligen Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite, die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der wöchentlichen / 14-täglichen Reinigungen.
- b) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- c) Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite im Sinne des Buchstaben b) auf, so gilt als zugewandte Grundstücksseite die Grundstücksseite, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie als zugewandte Grundstücksseite ergeben würde.
- d) Weist ein Grundstück verschiedene zugewandte Grundstücksseiten zu verschiedenen befahrbaren Straßenabschnitten bzw. -teilen derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage auf, so wird die längste zugewandte Grundstücksseite von den verschiedenen Straßenabschnitten bzw. -teilen zugewandten Grundstücksseiten zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- 2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die diesen Erschließungsanlagen zugewandt sind oder als zugewandt gelten; bei abgerundeten oder abgeschrägten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten bei der Bemessung der Länge der jeweils zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt.
- 3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- 4) Bei einmaliger wöchentlicher/14-täglicher Reinigung der Fahrbahn, wobei Park- und Sicherheitsstreifen nur 14-täglich gereinigt werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei <u>wöchentl.</u> Reinigung	bei <u>14 tägl.</u> Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	2,66 €	
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)		1,77 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupteerschließungsstraße)		1,59 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)		1,42 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Haupt- verkehrsstraße)		1,24 €

Wird eine Straße während des wöchentlichen oder 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- 5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchst. a) bis e) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen / 14-täglichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks; ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer, im Falle der Erbbaurechtsbestellung der Erbbauberechtigte vom Beginn des Monats an

gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, der Stadt den Eigentumswechsel bzw. Erbbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.

- 3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 1 Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenarbeiten oder anderen örtlichen Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- 3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 der Reinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen bzw. Teilen davon (hier: Radwege) sowie der Gehwege in dem darin festgelegten Umfang nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Fahrbahnen (-Teile) und Gehwege nicht in der festgelegten Art und Weise säubert,
 3. dem geforderten Umfang der in § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 festgelegten Pflicht zur Reinigung von Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht nachkommt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 seiner Streupflicht auf Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte unter Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen nachkommt, ohne dass eine Erlaubnis gemäß 2. Halbsatz Buchstabe a) oder b) vorliegt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut bzw. salzhaltigen oder sonstige auftauende Mittel enthaltenden Schnee auf ihnen lagert,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 den in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr gefallenen Schnee nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach entstehender Glätte beseitigt,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 6 nach 19.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags nach 7.00 Uhr, sonn- und feiertags nach 9.00 Uhr des folgenden Tages nicht beseitigt,
 8. entgegen § 3 Abs. 3 den gefahrlosen Zu- und Abgang bei Eis- und Schneeglätte an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse und an Fußgängerüberwegen nicht gewährleistet,
 9. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr in vermeidbarer Weise gefährdet oder behindert wird,
 10. der Pflicht zur Freihaltung von Entwässerungsanlagen und Hydranten nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt,

11. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1 und 234 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung gemäß 12 KAG NW sinngemäß.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 12.12.1977 und die hierzu ergangene 1. Nachtragssatzung vom 7. Dezember 1979 außer Kraft.